

# RS OGH 1993/10/5 14Os150/93, 13Os114/00

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.10.1993

## Norm

GRBG §2 Abs1

GRBG §193 Abs2

StPO §193 Abs4

## Rechtssatz

Der Einwand, die bisherige Dauer der Untersuchungshaft könne im Hinblick darauf, daß die Ermittlungen schon lange vor deren Beginn einsetzen, nicht mehr mit dem besonderen Umfang der Untersuchung gerechtfertigt werden, ist verfehlt, weil es insoweit nur darauf ankommt, ob die Aufrechterhaltung der Haft zum Zwecke der Maßnahme außer Verhältnis steht oder die Haft im Verhältnis zu der zu erwartenden Strafe offenbar unangemessen ist (§ 2 Abs 1 GRBG, § 193 Abs 2 StPO).

## Entscheidungstexte

- 14 Os 150/93

Entscheidungstext OGH 05.10.1993 14 Os 150/93

- 13 Os 114/00

Entscheidungstext OGH 20.09.2000 13 Os 114/00

Auch; Beisatz: Dazu kommt, dass die bisherige Dauer der Untersuchungshaft bei weitem nicht einmal die Hälfte der angedrohten gesetzlichen Mindeststrafe erreicht. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0061288

## Dokumentnummer

JJR\_19931005\_OGH0002\_0140OS00150\_9300000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>